

Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bark tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. Juni 2025 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Bark erlassen:

§1

Entschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie für deren Stell Vertreterin oder dessen Stellvertreter

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung gezahlt. Anstelle der Einzelabrechnungen kann eine am Aufwand orientierte angemessene pauschale Erstattung erfolgen.

Die Pauschale gilt gemäß Angaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als glaubhaft nachgewiesen und wird bis auf Widerruf oder Änderungsantrag gewährt.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 90% der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§2

Entschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie für bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Mit dieser Zahlung ist die Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien einschließlich der Fraktionsitzungen und der Tätigkeit der Fraktionsvorsitzenden abgegolten.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie nicht gewählt worden sind, erhalten sie kein Sitzungsgeld.

Der/die Vorsitzende erhält für jede von ihm/ihr geleitete Sitzung seines/ihrer Ausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

Die pauschale Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld werden jährlich abgerechnet und überwiesen.

- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,00 Euro.

- (3) Personen nach Absatz 2 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Personen nach Absatz 2 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 3 oder eine Entschädigung nach Absatz 4 gewährt wird.
- (5) Personen nach Absatz 2 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den geltenden Grundsätzen für Beamtinnen und Beamte. Für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen kann Personen nach Absatz 2 Satz 1 anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Reisekostenvergütungen zu bemessen ist.

§3

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§4

Entschädigung für die Gemeindeführerin oder den Gemeindeführer sowie für deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die Ortswehrrührerin oder der Ortswehrrührer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Im Übrigen erhalten die Mitglieder der Feuerwehr Entschädigungen nach den Höchstsätzen der hierzu nach dem Brandschutzgesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§5
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2024, außer Kraft.

Bark, den 11. Juli 2025

(L.S.) gez. Bastian Wortmeier
Bürgermeister

Die vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Bark ist am 31. Juli 2025 öffentlich bekanntgemacht worden.